

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

24. Sitzung (11.05.1828)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Vier und zwanzigste Sitzung.

Karlsruhe, den 11. Mai 1828.

Gegenwärtig:

Se. Hoheit der Präsident und die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

des Frhrn v. Racknitz und
des Frhrn v. Gemmingen.

Von Seiten der Regierungskommission:

der Herr Staatsrath v. Böckh.

Der Tagesordnung zufolge erstattete der Forstmeister Frhr. v. Neveu den Commissionsbericht über den Gesetzensvorschlag wegen Aufhebung der aus der Forsteilichkeit entsprungenen Abgaben.

Beilage Ziffer 98.

Auf den Vorschlag des hohen Präsidiums und mit Zustimmung der Regierungskommission beschloß die Kammer, die Berathung über diesen Gegenstand in abgekürzter Form vorzunehmen.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Sie fühlten Sich zu der Erklärung aufgefordert, daß Sie Sich nicht im Stande zu befinden glauben, an der Berathung über diesen weitumfassenden, die genaueste

Kenntniß der Details voraussetzenden Gegenstand Theil zu nehmen, und Sie fürchten, daß noch andere Mitglieder der Kammer sich in der nämlichen Lage befänden. Sie zweifeln aus dem nämlichen Grunde eine gewissenhafte Abstimmung darüber abgeben zu können. Von der Regierung sei der in Frage stehende Gesetzworschlag schon vor geraumer Zeit der zweiten Kammer vorgelegt worden; gleichwohl sehe sich die erste Kammer in die unangenehme Nothwendigkeit versetzt, über einen so wichtigen Gegenstand in einem Zeitpunkt sich berathen zu müssen, wo der Schluß des Landtags so nahe bevorstehe.

Kreisdirector Fröblich: Dies sei auch ganz seine Ansicht, und er müsse sich der Erklärung Sr. Durchlaucht vollkommen anschließen.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Wenn er nicht zufällig Gelegenheit gehabt hätte, sich einige fragmentarische Notizen über den vorliegenden Gegenstand zu verschaffen, so würde er sich vielleicht in demselben Falle befinden. Indessen müßte er recht sehr bedauern, wenn der eben berührte Anstand dahin führen sollte, daß dieses, in so vieler Beziehung äußerst wohlthätige Gesetz in dieser Kammer nicht mehr zur Abstimmung gebracht werden könnte. Uebrigens glaube er, daß der Gegenstand selbst theils durch die in der zweiten Kammer stattgehabte Berathung, theils durch den im Druck erschienenen Commissionsbericht in derselben Kammer den Mitgliedern dieser hohen Versammlung wenigstens in so weit bekannt geworden sei, daß die Berathung darüber unbedenklich vorgenommen werden könne.

Reg. Comm. Staatsrath v. Böckh: Er müsse wenigstens zur Rechtfertigung der Regierung bemerken, daß der fragliche Gesetzworschlag beiden Kammern zu gleicher Zeit mitgetheilt worden sei.

Sr. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg:

Sie müßten Sich auf die Thatsache berufen, daß der Commissionsbericht in der zweiten Kammer erst am 5. d. M. erstattet worden sei.

Reg. Comm. Staatsrath v. Böckh: Der in der zweiten Kammer erstattete Bericht enthalte durchaus keine neue Aufklärung über die Sache; er sei größtentheils aus den Motiven der Regierung geschöpft, und der Gesetzentwurf sei so, wie er von der Regierung vorgelegt, von der zweiten Kammer ohne wesentliche Abänderung angenommen worden. Auch der eben verlesene Bericht scheine ihm durchaus keinen Grund an die Hand zu geben, die Berathung über diesen Gegenstand auf eine spätere, ohnehin so kurz noch zugemessene Zeit zu versparen. Ueberdies hänge der jetzt vorliegende Gesetzworschlag mit dem nachträglichen Budget so genau zusammen, daß er durchaus wünschen müsse, die Berathung darüber noch vor dem Schluß des gegenwärtigen Landtags beendigt zu sehen.

Zur Sache selbst übergehend bemerke er Folgendes:

Fahrhunderte hindurch hätten sich, wie bei andern Administrationen, so auch im Forstwesen, allmählig eine Menge von Abgaben angehäuft. Es liege im Wesen der Sache, allgemein genommen, durchaus kein Anstand, diese letztern, wie solches mit den übrigen bereits geschehen, ebenfalls aufzuheben.

Diejenigen, welche dieselben bisher bezogen, seien bei dieser Aufhebung nicht gefährdet, da sie für den ihnen hierdurch zugehenden Verlust vollkommene Entschädigung erhielten.

Das Gesetz beruhe erstens auf dem Grundsatz, daß die Gemeinden und Körperschaften künftig für die Huth ihrer Waldungen selbst zu sorgen hätten, sei dieß nun durch eigene Hüter, oder durch besondere, mit dem Staat oder andern Waldbesitzern abzuschließende Verträge gegen Zah-

lung eines gewissen conventionellen Beitrags. Ein zweiter Hauptgrundsatz, von dem das vorliegende Gesetz ausgehe, sei der, daß die zur Ausübung der Forstgerichtsbarkeit Berechtigten künftig auch die Frevelstrafen beziehen sollen, weil sie die Lasten der Jurisdiction zu tragen hätten.

Die Gemeinden verlieren diese Einnahme von Rechts wegen. Die ihnen früher zugestandene Thädigung der in ihren Waldungen begangenen Frevel hätte zu den größten Mißbräuchen geführt. Es sei eine sehr unerfreuliche Erfahrung, daß zuweilen selbst der Vogt und Mitglieder des Ortsgerichts zu den Frevelern gehörten. Eine folgerichtige Anwendung dieses Grundsatzes sei, daß die Gemeinden auch nicht berechtigt seien, die Frevelstrafen zu beziehen.

Die Standes- und Grundherren, welche von den aufgehobenen Abgaben bezogen hätten, erhielten wegen Aufhebung derselben, wie gesagt, eine vollkommene Entschädigung, und er glaube demnach, daß bei dem vorgelegten Gesetz nichts vorkomme, was einem bedeutenden Anstande unterliegen könne.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Sie seien dem Herrn Regierungskommissär für diese Bemerkungen und Erläuterungen sehr dankbar, und ihm die Erklärung schuldig, daß Sie Sich hierdurch bewogen fänden, Sich der Berathung und Abstimmung über diesen Gesetzworschlag nicht zu entziehen.

Graf v. Enzenberg: Er glaube selbst, daß dieser Gesetzworschlag manchen Inconvenienzen und Unregelmäßigkeiten der bisherigen Forstadministration abhelfen werde; nur dürfte es einigermaßen hart scheinen, den Gemeinden im jetzigen Zeitpunkt die Pflicht der Beförderung ihrer Waldungen, und damit eine Last von beiläufig 2 fr. vom Fauchert aufzulegen, und nebst dem das Recht zum Be-

zug der Frevelstrafen zu entziehen. Indessen sei er weit entfernt, bei den von der hohen Regierungskommission entwickelten triftigen Gründen gegen die Zweckmäßigkeit des vorgeschlagenen Gesetzes irgend einen Anstand zu erheben. Er erlaube sich nur, bei dieser Gelegenheit in Beziehung auf den erst neuerlich discutirten Gesetzentwurf wegen Verstreitung der Gemeindebedürfnisse, und da die Ausgabe für die Beförderung nunmehr ein Theil der Gemeindefassen werde, die Frage zu stellen, unter welche Rubrik in dem Etat der Gemeindehaushaltung dieselbe gehören werde?

Reg. Comm. Staatsrath v. Böckh: Die Beiträge, welche bisher die Gemeinden für die Beförderung ihrer Waldungen an die Staatscasse oder an Standes- und Grundherren bezahlt hätten, seien nach dem Gesetzesvorschlag für die Zukunft hinweg. Die an ihre Stelle tretende gleichförmige Abgabe sei also keine neue. Der Gesetzesvorschlag bezwecke nur eine gleichmäßigere Vertheilung dieser Last unter sämmtliche Gemeinden des Landes, er genüge einer der ersten Forderungen der Gerechtigkeit, und es hätte dieser Forderung schon lange genügt werden sollen.

Dies auf die allgemeinen Bemerkungen des Redners vor ihm.

Was die von demselben gestellte Frage betreffe, so müsse er bemerken, daß die Kosten für die Beförderung der Gemeindefassungen aus der Gemeindefasse, und insbesondere aus dem Gemeindevermögen hätten bestritten werden müssen. Habe die Gemeindefasse die hierzu nöthigen Mittel nicht, so müsse der Ausschlag der Kosten auf das Bürgerguth gemacht werden, und die einzelnen Beiträge seien also nach diesem Maßstab zu erheben.

Geh. Hofrath Ecker: Es sei von dem Herrn Regierungskommissär unter andern Motiven angeführt worden, daß die Gemeinden künftig deswegen keine Frevelstrafen

mehr beziehen sollen, weil die ihnen von Rechtswegen nicht gebührende Frevelshädigung ihnen entzogen werden müßte.

In so fern hierin die Ansicht ausgesprochen sei, daß die Gemeinden nur wegen des bisher ausgeübten Rechts der Hädigung jene Strafen bezogen hätten, erlaube er sich die Bemerkung, daß es ihm scheine, als hätten die Gemeinden auch noch aus einem andern Grund, nämlich unter dem Titel der Entschädigung für Frevelschaden jene Bezüge, und mit Recht in Anspruch zu nehmen.

So habe z. B. die Universität Freiburg bisher Frevelstrafen, in heiläufigem Betrag von jährlichen 200 fl. bezogen; nach dem neuen Gesetz falle dieses Bezugsrecht weg, der Schaden aber werde jährlich wiederkehren. Er wünsche, daß der Universität dafür die gebührende Entschädigung ausgemittelt werden möchte.

Staatsrath Frhr. v. Türckheim: Bei den Forstfrevelshädigungen werde der Schuldige neben der eigentlichen Strafe immer auch noch zum Ersatz des von der Forstbehörde abgeschätzten Schadens an den Eigenthümer verurtheilt. Das neue Gesetz, welches nur von dem Bezug der Frevelstrafen rede, ändere also an dem Bezug der Entschädigungssumme nicht das geringste.

L. Ob. Jägerm. v. Kettner: Er glaube im Allgemeinen noch einige Bemerkungen über den Gesetzesentwurf machen zu müssen. Es liege demselben kein anderer Zweck zum Grunde, als derjenige, welcher dem Gesetz wegen Aufhebung der alten Abgaben, die die Natur einer Steuer gehabt, zu Grunde gelegen habe, nämlich Gleichförmigkeit in der Administration, Gleichförmigkeit in der Bezahlung der Abgaben selbst.

Wie nothwendig die erstere sei, beweise die außerordentliche Verschiedenheit in dem bisherigen, meistens nur auf Observanzen beruhenden Verfahren.

Einige Gemeinden hätten $\frac{1}{3}$, andere $\frac{1}{2}$, noch andere $\frac{1}{3}$, andere die ganze Strafe bezogen. Für die Berechnung und Vertheilung der einzelnen Raten hätten sich hierdurch die größten Schwierigkeiten ergeben. In der Pfalz sei diese Berechnung nach der Forstordnung von 1711 berechnet worden, in andern Gegenden habe das Herkommen entschieden, nirgends sei eine consequente Anwendung von Grundsätzen zu bemerken gewesen. Allen diesen Miskständen werde durch den vorliegenden Gesetzworschlag ein erwünschtes Ziel gesetzt.

Die allgemeine Discussion wurde hierauf geschlossen, und zur Berathung über die einzelnen Artikel des Gesetzes beschritten.

Art. 1.

Geb. Ref. Frhr. v. Rüd t: Er erlaube sich die Frage: ob die sogenannte Stammiethe, wenn sie nicht der Waldeigentümer, sondern Servitut- und namentlich Gabberechtigte leisten müsse, unter den aufgehobenen Abgaben begriffen sei?

Reg. Comm. Staatsrath v. Böck h: Die Stammiethe, welche der Waldeigentümer selbst beziehe, sei keine öffentliche Abgabe, sondern eine bedungene.

L. Ob. Jägerm. v. Kettner: Die Stammiethe sei blos eine Forstgebühr, welche der Förster zu beziehen habe.

Reg. Comm. Staatsrath v. Böck h: Wenn herrschaftliches Holz versteigert werde, sei von Seiten der Forstadministration den Steigern die Zahlung von Forstgebühren zur Bedingung gemacht worden, die als Holzpreis, nicht als eine öffentliche Abgabe bezahlt würden.

Graf v. Enzenberg: Stammiethe und Stammlosung seien gewöhnlich gleichbedeutend gewesen, und rein privatrechtlicher Natur; sie hätten dazu gedient, die Be-

foldung des Försters zu erhöhen, und es sei lediglich in der Willkür des Versteigerers gelegen, deren Einrichtung auszubedingen, sie könnten daher nicht aufgehoben werden. Uebrigens dürfte auch die Ausmittlung der Entschädigungssumme, falls deren Aufhebung ausgesprochen werden sollte, ganz besondern Schwierigkeiten unterliegen. Da sie nämlich nur bei Holzversteigerungen vorgekommen seien, so würde der Waldbesitzer, welcher das, zur Bestimmung der Durchschnittssumme zur Norm genommene Decennium hindurch seine Waldungen geschont habe, offenbar verkürzt werden.

Reg. Comm. Staatsrath v. Böckh: Es stehe jedem, welcher eine Holzversteigerung vornehme, frei, unter die Steigerungsbedingung die Einrichtung irgend einer Summe, unter welchem Titel er wolle, neben der Bezahlung des Steigschillings aufzunehmen. Natürlich werde alsdann der Steigschilling um so karglicher ausfallen, je mehr Bedingungen dieser Art zum Grund gelegt würden.

Der Art. 1 wurde von der Kammer einstimmig angenommen.

Art. 2.

Reg. Comm. Staatsrath v. Böckh: Der Berichterstatter habe hierbei bemerkt, es wäre zu wünschen gewesen, daß sich das Gesetz über die Entlassbarkeit des Huthpersonals, durch die, die Beförderung ausübenden Personen oder Stellen ausgesprochen hätte. Allein dies sei eine bloß reglementarische Vorschrift, und entspringe schon aus dem Rechte der Aufsicht. Wer die Pflicht habe, für die Huth der Waldungen zu sorgen, dem müsse auch das Recht zusehen, wodurch die Erreichung des Zwecks bedingt sei; er müsse Personen wählen dürfen, auf die er das nöthige Vertrauen setze, er müsse das Recht haben

die Nachlässigen zu bestrafen, und wenn Strafen nichts fruchten, sie zu entlassen. Uebrigens sei ihm nicht genau bekannt, welche Vorschriften in dieser Hinsicht bestünden. Ein Mitglied der Kammer, welches an der Spitze der Forstadministration stehe, werde hierüber genügende Auskunft zu geben im Stande seyn.

L. Ob. Jägerm. v. Kettner: Es seien allerdings zu verschiedenen Zeiten dergleichen Vorschriften ertheilt worden. Sie stimmten jedoch in ihren einzelnen Bestimmungen nicht ganz miteinander überein, so daß in den einzelnen Landesstellen nicht auf die nämliche Art verfahren werde. Uebrigens glaube er, daß die Kammer sich bei der allgemeinen Deduction des Herrn Chefs des Finanzministeriums vollkommen beruhigen könne. Nur ein Anstand scheine ihm in der allgemeinen Bestimmung zu liegen, daß die zur Ausübung der Forstgerichtsbarkeit Berechtigten alle mit der Ausübung dieses Rechts verbundenen Lasten zu tragen haben sollten. Nach seiner Ansicht dürften darunter wohl nur diejenigen Kosten zu verstehen seyn, welche bei der eigentlichen Thädigung entstünden, so daß also jene Bestimmung nicht auch auf diejenigen Kosten auszudehnen sei, welche durch eine wegen Berufung des Angeschuldigten an das Amt eingeleitete förmliche Untersuchung sich ergeben. Er glaube, daß es sich wohl von selbst verstehe, daß diese Kosten auf dem Beschuldigten ruhen bleiben müßten, so bald er des Frevels überwiesen werde.

Reg. Comm. Staatsrath v. Böckh: Es gebe in dieser Beziehung nur zwei Fälle, wo eine amtliche Einschreitung erfolge, woraus Kosten erwachsen können. Entweder erdreife der Beschuldigte den Recurs, und in diesem Fall müsse er natürlich, wenn er unterliege, auch die Kosten dieser Instanz tragen, oder das Amt sei ex officio verpflichtet, die Frevelthädigung vorzunehmen, und dann höre

die Gerichtsbarkeit des zur Forstjurisdiction Berechtigten auf; wo aber das Recht wegfalle, cessire auch die damit verbundene Pflicht.

Geh. Ref. Frhr. v. Rüd t: Es scheine ihm die Fassung dieses Artikels, insbesondere die Worte „sind verbunden“ noch der Erläuterung zu bedürfen, daß die Gemeinden nicht das Recht haben, von dem Grundherrn die Fortdauer der Beförderung zu verlangen, wenn dieser sich der Forstpolizei überhaupt, oder insbesondere der über Communwaldungen begeben wolle.

Reg. Comm. Staatsrath v. Böck h: Das Recht der Beförderung sei eine Befugniß; mit jeder Befugniß sei eine entsprechende Pflicht verbunden. Einer Befugniß könne man aber entsagen.

Wenn daher ein Grundherr, der z. B. wegen Veräußerung seiner eigenen Waldungen keinen Förster mehr brauche, die Beförderung der in seinem Gebiete liegenden Gemeindeforstwaldungen nicht mehr ausüben, auf die Forst- und Jagdpolizei verzichten wolle, so könne er dieses allerdings thun, und der Staat müsse alsdann das an ihn zurückgefallene Recht üben, so weit es seine Pflicht sei?

Der Art. 2 wurde hierauf einstimmig angenommen.

Art. 3.

Geh. Ref. Frhr. v. Rüd t: Er frage die verehrliche Regierungscommission, ob nach diesem §., wodurch allen zur Ausübung der Forstgerichtsbarkeit nicht Berechtigten auch der Bezug der Strafansätze entzogen werde, wohl auch der Fall verstanden sei, wo durch frühere Beiträge einer Gemeinde der Bezug der Forstfrevelstrafen überwiesen worden sei?

Reg. Comm. Staatsrath v. Böck h: Wer die Forst- und Jagdfrevelstrafe beziehe, übe ein Hoheitsrecht aus.

Wenn ein solcher Berechtigter mittelst Privatübereinkommens einem andern einen Theil dieses Rechts zugestanden habe, die Ausübung eines solchen Rechts aber durch ein Staatsgesetz ohne Entschädigung allgemein aufgehoben werde, so verstehe sich von selbst, daß er aus diesem Vertrage keine Entschädigungsansprüche an den Erstem geltend machen könne; daß er sich, wenn er einen Anspruch zu haben glaube, an die Regierung wenden müsse.

Graf v. Enzenberg: Er wünsche, daß diese Erklärung im Protocoll niedergelegt werden möchte.

Die Kammer trat hierauf einstimmig dem von der Commission bei diesem Artikel geäußerten Wunsche bei, und nahm in derselben Art den

Art. 4, 5, 6 und 7

so wie den ganzen Gesetzentwurf an.

Der Tagesordnung zufolge erstattete hierauf der Staatsrath Frhr. v. Türkheim den Commissionsbericht über die von der zweiten Kammer mitgetheilte Adresse, in Betreff mehrerer von der Regierung bisher erlassenen provisorischen Gesetze und Verordnungen.

Beilage Ziffer 99.

Auf den Antrag des hohen Präsidiums und erfolgte Zustimmung der Regierungscommission wurde die Discussion darüber in abgekürzter Form eröffnet.

Reg. Comm. Staatsrath v. Böckh: Die Kammer werde dem Berichterstatter Dank wissen für die scharfsinnigen Bemerkungen, welche derselbe bei dieser Gelegenheit gemacht habe, und er sei versichert, daß dieselben auch in Zukunft nicht unberücksichtigt bleiben würden.

Was die Form betreffe, so glaube er, daß die Erörterung der hier in Anregung gebrachten Fragen auch später noch manche Meinungsverschiedenheit herbeiführe

werde; übrigens sei dies von keinen nachtheiligen Folgen, und könne im Gegentheil dazu dienen, die Grundfäße zu entwickeln, von denen die Kammern in dieser Beziehung ausgehen zu müssen glaubten.

Hinsichtlich der Sache selbst scheine ihm übrigens zwischen den Provisorien vor und nach dem Jahr 1825 kein Unterschied zu bestehen, als der der Zeit, und da bei einzelnen Verichten gleichwohl Zweifel darüber entstehen könnten, ob jene von der Regierung provisorisch erlassenen Gesetze die verfassungsmäßige Gültigkeit hätten, oder nicht, so werde die öffentliche Verkündung der von beiden Kammern erfolgten Genehmigung derselben wohl nicht leicht umgangen werden können.

Staatsrath Frhr v. Türckheim: Die Bedenklichkeiten, welche sich in der Commission gegen die nachträgliche öffentliche Verkündung der ständischen Genehmigung jener Provisorien erhoben hätten, gründeten sich einmal auf die Voraussetzung, daß vielleicht die Regierung nicht geneigt seyn möchte, diese Verkündung zu bewerkstelligen. Diese Bedenklichkeit sei nun zwar durch die Erklärung der Regierungskommission beseitigt, sodann aber habe die Commission den förmlichen Beitritt zu der vorgeschlagenen Adresse hauptsächlich auch deswegen zu umgehen gesucht, weil unter den darin namentlich aufgezählten Verordnungen drei sich befänden, welche nur in scriptis ergangen, welche man gar nicht kenne, und nicht beurtheilen könne; andere wieder, welche früher erschienen seien, als die Verfassung in Wirksamkeit getreten sei; endlich auch einige, nach ihrer Ansicht nicht in die Sphäre der Gesetzgebung, sondern in jene der Verordnungen gehörten; deswegen habe die Commission geglaubt, daß es hinreichen werde, wenn die Kammer die Genehmigung dieser Provisorien, in so weit sie einer solchen noch bedürfen, im Allgemeinen als ihren Beschluß

im Protocoll ausspreche. Dadurch werde der Regierung nicht vorgegriffen, wenn sie gleichwohl eine Verkündung dieser Genehmigung ergehen lassen wolle.

Geb. Ref. Frbr. v. Rüd t: Er habe eine, sowohl von der Ansicht der Commission als von jener der zweiten Kammer abweichende Ansicht.

Er glaube nämlich, daß die Kammern nicht befugt seien, Gesetze, welche die Regierung provisorisch erlassen und solche, die nur durch das Regierungsblatt äußerlich bekannt seien, geradezu ihrer Verathung zu unterwerfen, und dieselben sofort entweder zu genehmigen oder zu verwerfen. Die Kammern hätten vielmehr, da die Regierung die Initiative der Gesetzgebung habe, letztere um förmliche Vorlage der Provisorien oder um deren Zurücknahme zu bitten. Eine Genehmigung solcher Provisorien ohne Vorlage durch die Regierung von den Ständen, durch bloßen Ausspruch im Protocoll, oder auch durch eine ausdrückliche Verkündung dieser Genehmigung, nachdem schon Jahre seit ihrer Erscheinung und provisorischen Anwendung vorübergegangen, dürfte weder der Würde der Regierung, noch der der Stände entsprechen. Da es nunmehr im vorliegenden Fall zu spät sei, die Regierung um Vorlage der fraglichen Provisorien anzugehen, oder deren Zurücknahme zu begehren, so glaube er, daß die Kammer sich damit begnügen könnte, im Protocoll die Erklärung niederzulegen, daß man wegen Kürze der Zeit und nicht bewirkter Vorlage über eine förmliche Genehmigung derselben hinweg gehen müsse, weil man aber die Gesetze selbst für zweckmäßig erachtet habe, gegen deren Fortbestand nichts zu erinnern finde.

Staatsrath Frbr. v. Tür kheim: Er begreife nicht, wie man den Begriff der Initiative auf ein bereits ge-
gebenes Gesetz, von dessen formeller Gültigkeit es sich

handle, anwenden könne. So wenig eine Motion wegen Vorlage eines Gesetzes das der Regierung zustehende Recht der Initiative verlege, so wenig könne die Kammer durch ein bereits gegebenes provisorisches Gesetz gehindert werden, demselben nachträglich ihre Sanction zu geben; wenn es derselben nach den Grundsätzen der Verfassung bedürfe.

Kreisdirector Fröblich: Er wolle sich auf drei Bemerkungen beschränken: erstens müsse er den Wunsch äußern, daß die Regierung so wenig als möglich Provisorien erlasse. Zweitens wünsche er, daß die Vorlage etwaiger Provisorien zur ständischen Genehmigung künftig nicht erst am Schluß des Landtags geschehe, und drittens trete er dem Antrage der Commission bei, die Genehmigung der fraglichen Provisorien mittelst eines Beschlusses im Protocoll auszusprechen.

Geh. Ref. Frhr. v. Rüd.: Bei dem von der Commission vorgeschlagenen Verfahren könnte die Kammer in eine ganz eigene Verlegenheit gerathen, wenn sie glaubte, bei dem einen oder dem andern Gesetz Veränderungen vornehmen zu müssen.

Ein schon verkündetes, wenn gleich nur provisorisches Gesetz durch Beschlüsse in den Protocollen der Kammer abändern zu wollen, würde gewiß die größte Unförmlichkeit seyn, und zu keinem Resultate führen.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Salm-Krauthheim treten der Erklärung des Kreisdirectors Fröblich bei, und tragen auf Abstimmung an.

Die Kammer trat hierauf mit einer Mehrheit gegen 1 Stimme dem Antrage der Commission dahin bei, daß die von der Regierung provisorisch erlassenen, in der Adresse der zweiten Kammer angeführten Gesetze, so weit sie überhaupt einer Genehmigung bedürfen, zu genehmigen seien.

Das hohe Präsidium legte hierauf nachstehende 2 Mittheilungen der zweiten Kammer vor, nämlich:

- 1) in Betreff einer Adresse wegen Aufnahme der Obergerichtsadvocaten in die Generalwittwencasse.

Beilage Ziffer 100 (ungedruckt)
und Unterbeilage zu Ziffer 100.

und

- 2) in Betreff der Abschaffung des Blutzehntens.

Beilage Ziffer 101 ungedruckt
und Unterbeilage zu Ziffer 101.

Die Kammer beschloß diese Gegenstände in einer Vorberatung in Erwägung zu ziehen.

Damit wurde die Sitzung geschlossen.

Zur Beglaubigung:

Die Secretäre:

Eker.

Graf v. Henning.

Beilage Ziffer 98.

Commissionsbericht

über

den Gesetzworschlag, die Aufhebung der von der Jagd
und Forsthoheit herrührenden Abgaben betreffend.

Erstatter

von dem Forstmeister Frbrn. v. Neveu.

Durchlauchtigste,
Hochgeehrteste Herren!

Die von den beiden Kammern der Stände auf dem Landtage im Jahr 1825 an Seine Königliche Hoheit, den Großherzog, gerichtete unterthänigste Adresse „über die aus der Jagd und Forsteilichkeit herrührenden Abgaben Nachforschungen anstellen und der nächsten Ständeversammlung einen Gesetzworschlag zu deren Aufhebung vorlegen zu lassen,“ hat die hohe Regierung veranlaßt, deßhalb durch das ganze Land genaue Notizen einzuziehen.

Aus den diesfälligen, Ihrer Commission mitgetheilten voluminösen Vortagen hat sich eine unendliche Menge solcher unter mancherlei Namen bisher aufgeführten

Abgaben herausgestellt, die theils die Eigenschaft einer Steuer unzweifelhaft an sich tragen, theils deren Natur nicht auszumitteln war, welche sich aber nach dem Gesetz vom 14. Mai 1825, als mit dem neuen Steuersystem unvereinbar, zur Aufhebung eignen.

Die hohe Regierung hat nun den Ständen einen, die Aufhebung der aus der Jagd und Forsteilichkeit herrührenden, und überhaupt unter die Classe alter Abgaben gehörigen, derartigen Leistungen betreffenden Gesetzesentwurf vorlegen lassen, und hierdurch einem allgemeinen gefühlten Bedürfnis zum größten Dank des Landes entsprochen, indem nur durch Veseitigung aller solcher Abgaben der Grundsatz gleicher Besteuerung durch das ganze Großherzogthum in Ausführung kommen kann.

Von der zweiten Kammer ist dieser Entwurf in ihrer Sitzung vom 7. d. M. mit einer an Stimmeinheit gränzenden Mehrheit angenommen worden, und Ihre Commission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! weiß auch in der Hauptsache nichts dagegen zu erinnern, erlaubt sich aber über die einzelne Artikel Folgendes zu bemerken:

Zu Art. 1.

Diesem Artikel ist von der zweiten Kammer nach dem Wort: „Forstangelegenheiten“ mit Genehmigung der Regierungscommission der Beisatz eingeschaltet worden: „welche von Forststellen erhoben wurden.“

Hierbei ist zu bemerken und zur nähern Erläuterung anzuführen, daß diese Tapen-, Sporel- und Stempelgebühren keine andere sind, als welche von den Forststellen in Parthiesachen jeder Art analog mit den be-

stehenden Taxen, Sportel- und Stempelgebühren an-
gesetzt wurden, und in die Forstcassen gestossen sind.

Zu Art. 2.

Hiernach haben künftig die Waldeigenthümer für die
Hut ihrer Waldungen auf eigene Kosten zu sorgen.

Ihre Commission hätte gewünscht, daß hier der bei
der Wahl und Entlassung der Hutgehülfen den Forst-
stellen nothwendig zustehenden Einwirkung gedacht wor-
den wäre, indem die Erfahrung lehrt, daß manche
Gemeinden und Corporationen für die Hut ihrer Wal-
dungen nur wenig sorgen, und oft hierzu gar nicht
geeignete Subjecte aufgestellt, andere brauchbare aber,
weil sie nach dem nur zu häufig einseitigen Willen der
Vorgesetzten nicht handeln, oder viele Frevler aus der
Gemeinde anzeigen, entweder von dem Dienst entlas-
sen werden, oder mancherlei Vexationen so lang unter-
liegen, bis sie freiwillig dem Dienst entsagen.

Da indessen in den zu diesem Artikel von der Re-
gierungscommission vorgetragene Motiven gesagt ist,
daß die oberste Forstbehörde auf ordnungsmäßige Hut
der Waldungen zu sehen habe, und zu wünschen und
vorauszusagen ist, daß wegen Einwirkung der örtlichen
Forstbehörden bei Aufstellung und Entlassung des Hut-
personals in der Vollzugsverordnung das Nöthige be-
stimmt werde, so glaubt Ihre Commission sich hierbei
beruhigen zu können, und dürfte eine von der Regie-
rungscommission zu Protocoll zu gebende Erklärung
dießfalls genügen.

Zu Art. 3.

Der zur Forstgerichtsbarkeit Berechtigte soll also für
die Folge allein die Forst- und Jagdfrevlstrafen be-

ziehen
zogen
gehob
Die
gerich
bunde
Comm
bemer
Früch
Forstg
auch
der E
zen o
entzo
keine
forste
theil
aus
Be
lich
dabei
spred
Es
Klag
daß
stets
Nach
In
den
eben
ten
ärm
dürf
18

ziehen, daher alle Personen, welche bisher solche bezogen haben, sie verlieren, und alle Observanzen aufgehoben seyn sollen.

Diese Bestimmung ist ganz natürlich. Der Forstgerichtsbarkeitsherr hat alle mit deren Ausübung verbundene Lasten zu tragen, er muß daher, wie in dem Commissionsbericht der zweiten Kammer ganz treffend bemerkt ist, alle hieraus hervorgehende Vortheile oder Früchte um so mehr beziehen, als sie Ausflüsse der Forstgerichtsbarkeit sind, aus welchem einfachen Grunde auch den Gemeinden dort, wo sie noch in dem Bezug der Strafen aus ihren Waldungen entweder im Ganzen oder theilweise waren, solche ohne Entschädigung entzogen werden sollen, und dieß mit Recht, weil ihnen keine Gerichtsbarkeit im Allgemeinen, folglich auch keine forsteiliche insbesondere zusteht, wodurch noch der Vortheil der Vereinfachung des Strafbezugs nach durch aus gleichem Maßstab eintritt.

Bei diesem Anlaß glaubt Ihre Commission hinsichtlich der Bestrafung der Forst- und Jagdfrevel und des dabei bisher beobachteten Verfahrens sich näher aussprechen zu müssen.

Es ist eine in unserm Land immer lauter werdende Klage sämmtlicher Forststellen und Waldeigenthümer, daß die Forstfrevel, besonders auf dem flachen Land, stets zunehmen, und den Waldungen hierdurch großer Nachtheil drohe.

In dem mit der steigenden Bevölkerung zunehmenden Holzbedürfniß und dem in vielen Gegenden des ebenen Landes durch frühere Ausstockungen verminderten Waldareal, wodurch in manchen Gemeinden der ärmern Classe kaum etwas zu Befriedigung ihres Bedürfnisses, das sie in der Ferne nicht kaufen kann,

übrig bleibt, verbunden mit der Unwirksamkeit der bisherigen Maßregeln in Vollziehung der Strafen, glaubt Ihre Commission den Hauptgrund der so sehr überhand nehmenden Frevel suchen zu müssen.

Forstfrevel werden meistens von armen — daher zahlungsunfähigen — Leuten begangen. Die Folge davon ist, daß sie bei den von den Forststellen meistens halbjährig vorzunehmenden Forstfrevelthätigkeiten zur Arbeitsstrafe verfällt werden, welche sie in den den Waldungen durch Handarbeit bei Gräbenziehungen und dergleichen verrichten sollen.

Alle ohne Ausnahme haben schlechten Willen etwas zu arbeiten, sie werden also wenig oder gar nichts leisten, wenn nicht für gehörige Aufsicht Sorge getroffen wird, welche Aufsicht über diese zügellosen Menschen nur mit Hintansetzung der Waldhut durch das Forstpersonal und mit Aufwand besonderer Kosten gehandhabt werden kann; sie sehen gewöhnlich wieder erneuerte Gelegenheit zu fernern Freveln aus, und es entsteht dabei noch der besonders nachtheilige Umstand, daß die Freveler nach den bisherigen Bestimmungen des Tages einen Gulden Strafe abverdienen, hiezu oft nach wiederholten Vetreibungen und amtlicher Einwirkung entweder gar nicht, oder nur spät erscheinen, und gewöhnlich Weiber, Kinder, oder andere arbeitsunfähige Leute mit schlechten Werkzeugen schicken, die nichts leisten, und am Abend des Tages dennoch einen Gulden Strafe gut geschrieben erhalten, wogegen der fleißigste Tagelöhner und Handwerksmann zu Ernährung seiner oft zahlreichen Familie täglich nur 24 bis 30 kr. verdienen kann.

Nach erfolgter Bescheinigung des Strafvollzugs zahlt der zum Forststrafbezug Berechtigte dem Anzeiger seiner

gewöhnlich
betragt
zugleich
doppelt
arbeiten
zu Best
noch be
Daß
thätig
beit n
jedem
Bei je
lichen
die sich
Frevel
ein un
Frevel
Vogel
Hier
daß m
Zeugni
ganze
stellun
weil e
geben
Straf
geben
Ihr
Herre
Noth
sucht
kaufen
geeign

gewöhnlich in dem dritten Theil des angelegten Straf-
betrags bestehende Gebühr, und ist daher, wenn er
zugleich Waldeigenthümer ist, im eigentlichen Sinn
doppelt gestraft, weil der Frevler gewöhnlich nichts
arbeitet, der Eigenthümer sein Holz verloren hat, und
zu Bestreitung der Anzeigegebühren und Aufsichtskosten
noch baare Auslagen machen muß.

Daß die Frevler die bisherige Art der Forststrafen-
thädigung und die Umwandlung der Geldstrafen in Ar-
beit nicht scheuen, ist dem Berichterstatter, so wie
jedem Forstbeamten, aus seiner Praxis längst bekannt.
Bei jeder Frevelhädigung erschienen meistens die näm-
lichen Personen auf den dickleibigen Frevelregistern,
die sich nicht scheuen, zu erklären: sie wollten für ihre
Frevel arbeiten, und es war nicht selten der Fall, daß
ein und der nämliche Frevler für seine seit der letzten
Frevelhädigung begangenen Holzentwendungen ganze
Bogen einnimmt.

Hierdurch ergibt sich, besonders bei dem Umstand,
daß manche Ortsvorgesetzte in Ertheilung von Armuths-
zeugnissen eben nicht sehr gewissenhaft verfahren, ein
ganzes Heer von solchen Forststrafarbeitern, deren An-
stellung aus dem ganz einfachen Grund unmöglich wird,
weil es nicht immer Arbeit in den Waldungen für sie
geben kann, daher manche oft lange Zeit hindurch ohne
Strafe bleiben, die nur, wenn sie bald nach dem Ver-
gehen folgt, wirksam seyn wird.

Ihre Commission, Durchlauchtigste, Hochgeehrte
Herren! unterscheidet zwischen Forstfreveln, welche aus
Noth und Bedürfnis, und solchen, die aus Gewinn-
sucht, oder um das gestrevelte Holz wieder zu ver-
kaufen, begangen werden. Erstere werden stets die
Beeignete Nachsicht finden, letztere hingegen, oder solche,

die der öftern fruchtlosen Bestrafungen ungeachtet, wiederholt und mit erschwerenden Umständen, wie z. B. mit nächtlicher Betretung der Waldungen, Führung hauernder Werkzeuge, verbunden sind, verdienen strengere Rügung und Strafe, wozu das bisherige Verfahren, nämlich die Verwandlung der Geldstrafen in die gewöhnlich nur gelinde Waldarbeit, oder wenn der Frevler für einen Gulden Strafe einen Tag eingethürmt wird, durchaus nicht geeignet ist, und nur eine andere wirksamere Strafe, etwa die Abgabe der Jagd- und Jagdunfähigen und besonders der Gewohnheitsfrevler an die Strafeninspectionen, oder zu andern härtern Arbeiten kann, wo nicht Beschämung, doch Abschreckung herbeiführen.

Ihre Commission will Sie mit weiterer Verfolgung dieses so wichtigen, Ihnen, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! allseits bekannten Gegenstandes nicht weiter ermüden und sich nur den Antrag erlauben, dem Protocoll den Wunsch einzuverleiben, daß es der hohen Regierung gefällig seyn möge, wegen eines andern Verfahrens bei den Forstfrevelhädigungen und Bestimmungen des Strafmaßes und der Strafart der Forst- und Jagdfrevel, baldmöglichst einen Gesetzworschlag ausarbeiten, und solchen provisorisch ins Leben treten zu lassen, um bei dem nächsten Landtage ermessen zu können, ob er sich bei der Ausführung bewährt gezeigt, oder ob und welche Modificationen beizufügen seyn möchten, welches Alles um so erwünschter seyn würde, weil sich gelegentlich der Discussion des Forstetats in der zweiten Kammer unter der Position „Forstgerichtsbarkeit: Gefälle“ viele und laute Stimmen wegen der zunehmenden Waldfrevel erhoben haben.

Dürfte
von sell
nen, wo
gung n

Die
jener C
bedient
Körper
ben so
Walde
gibt de
augleich
anweil

Dies
rechtig
nach d
Staat
in ein
Gesetz
dem v

Hie
Na
tigste,
des r
abreit

Zu Art. 4.

Dürfte weiter nichts zu erinnern seyn, als daß es sich von selbst versteht, daß jene Gemeinden und Corporationen, welche eigene Förster aufstellen, zu jener Entschädigung nichts beizutragen haben.

Zu Art. 5.

Die genaue Bestimmung und namentliche Bezeichnung jener Geschäfte, für welche die Forstbeamten und Forstbedienten Diäten für Verrichtungen in Gemeinds- und Körperschaftswaldungen anzusetzen und zu beziehen haben sollen, erscheint höchst zweckmäßig, sie schützt die Waldeigentümer gegen ungerichtete Anforderungen, und gibt dem Forstpersonal selbst den Leitfaden an die Hand; zugleich wird auch der aufsehenden und die Gebühren anweisenden Behörde das Geschäft erleichtert.

Zu Art. 6.

Diese Bestimmungen können die zur Entschädigung Berechtigten nur dankbar anerkennen, sie erhalten solche nach dem letzten Bestehenden, und können, so wie der Staat, die erhaltene Rente aufkünden, befinden sich also in einer vortheilhaftern Lage, als jene, welche nach dem Gesetz vom 14. Mai 1825 entschädigt worden sind, indem von ihrer Seite keine Aufkündigung statt haben kann.

Zu Art. 7.

Hiergegen wäre nichts zu erinnern.

Nach allem diesem trägt Ihre Commission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! auf unveränderte Annahme des vorliegenden Gesetzesvorschlags, so wie er von der zweiten Kammer mitgetheilt worden ist, an.

Beilage Ziffer 99.

Commissionsbericht

über die von der zweiten Kammer beschlossene Adresse
in Betreff der von der Regierung erlassenen pro-
visorischen Gesetze.

Erstattet

von dem Staatsrath und Kreisdirector
Fhrn. v. Lürkheim.

Durchlauchtigste,
Hochgeehrteste Herren!

Wenn staatsrechtliche Verhältnisse in den ständischen Verhandlungen zur Sprache kommen, so lassen sich meistens zwei ganz verschiedene Arten von Erörterungen unterscheiden, solche nämlich, welche sich auf allgemeine Ansichten, und solche, welche sich auf eine bestimmte Schlussfassung in dem gegebenen Fall beziehen. Jene der ersten Gattung sind darum nicht überflüssig, weil sie nicht bestimmt sind, einen geschriebenen Gesetzbuchstaben zu erzeugen; — die Verfassungsurkunde kann und soll nicht zum wissenschaftlichen Handbuch des Staatsrechts erweitert werden, aber ohne sich über den Geist derselben zu verständigen und aufzuklären, wird

man sich von dem Buchstaben bei jedem Schritt in dem — zumal noch so neuen — constitutionellen Leben ver- lassen finden.

Der vorliegende Gegenstand liefert hiezu einen Beleg. Der uns mitgetheilte Beschluß der zweiten Kammer be- schränkt sich auf die bisher von der Regierung erlasse- nen provisorischen Gesetze, aber der Herr Bericht- erstatter in dieser Kammer hat bereits bemerkt, daß die Motion des Herrn Abgeordneten Duttlinger, welche denselben veranlaßt hat, auf die Erörterung der wich- tigen Frage führt, wie weit sich die verfassungsmäßige Theilnahme der Kammern an der Gesetzgebung erstreckt?

Da mir bisher zufällig die Ehre zu Theil geworden ist, öfter mit Berichterstattungen über Gegenstände be- auftragt zu werden, welche zu derartigen staatsrecht- lichen Untersuchungen Anlaß geben, so besorge ich, die gütige Aufnahme, welche Ihre Nachsicht denselben ge- gewährt hat, auf das Spiel zu setzen, wenn ich mich im gegenwärtigen Augenblick, da der Schluß unserer Ver- handlungen so wenig Zeit zu gründlichen Bearbeitungen übrig läßt, in jene wichtige Frage — unstreitig eine der schwierigsten im gesammten Staatsrecht — mehr zu ver- irren als zu vertiefen wage, ohne dabei unter den der- maligen Umständen auch nur auf Theilnahme rechnen zu dürfen. Doch läßt sich die einmal hingeworfene Frage nicht ganz umgehen, ich werde sie daher wenigstens so weit erörtern müssen, als erforderlich ist, um den Ge- sichtspunkt aufzuklären, aus welchem die hier zur Sprache gebrachten provisorischen Gesetze der Regie- rung zu beurtheilen sind. Ich berufe mich dabei auf die Verhandlungen der zweiten Kammer, bei Gelegenheit der Discussion über das Conscriptionsgesetz, in den Sitzungen vom 13. und 18. November 1822, welche hier-

breffe
pro-

ischen
n sich
ungen
meine
mnte
Zene
weil
Buch-
kann
des
er den
wird

über manches Interessante, wenn gleich in etwas gressem Contrast der Meinungen enthalten.

Wenn man die Frage so stellt: auf welche Gegenstände erstreckt sich die Theilnahme der Kammern an der Gesetzgebung? so kann nichts anders darauf geantwortet werden, als: auf Alles, was wirklich Gegenstand eines Gesetzes im strengen Sinn, im Gegensatz einer bloßen Verordnung oder Vollzugsvorschrift ist, und es handelt sich also nur dabon, die Grenzlinie zwischen Gesetz und Verordnung zu bestimmen; — dadurch ist man zwar noch nicht weiter gerückt, aber der Standpunkt der Untersuchung ist richtiger bezeichnet, und der Irrthum wird beseitigt, als ob nach den Materien solche Gesetze auszuscheiden wären, an welchen die Stände Theil zu nehmen haben oder nicht, ein Irrthum, welcher dadurch befördert worden seyn mag, daß man den Umfang dieser Theilnahme synthetisch aus der in unserer Verfassungsurkunde enthaltenen Aufzählung einzelner Gattungen von Gesetzen bestimmen zu können vermeinte. Dadurch that man selbst dieser Verfassungsurkunde Unrecht, denn nach Aufstellung eines richtigen Begriffs findet man leichter auf analytischem Wege, daß ihre Bestimmungen keine Gattung von Gesetzen ausschließen.

Daß die Kammern zur Theilnahme an allem dem, was zur eigentlichen Gesetzgebung gehört, berufen seien, liegt fürs Erste im Wesen des Repräsentativsystems, welches darauf beruht, eine Garantie der bürgerlichen Freiheit, eine Sicherung gegen absolute Willkühr auf Formen der Staatsverfassung zu gründen, was nur dadurch geschieht, daß der Regent, welcher die ganze Executivgewalt, oder Gewalt im eigentlichen Sinn in sich vereinigt, nicht zugleich auch in irgend einem Ver-

hältniß die Regeln des Rechts für sich allein aufstelle, nach welchen er erstere in voller Unbeschränktheit ausübt. Daher findet sich auch dieses Princip in allen Repräsentativverfassungen, als ihr Wesen begründend, ausgesprochen, so verschieden auch im Uebrigen ihre Absufungen seyn mögen.

Nicht weniger ist es in unserer Verfassungsurkunde ausgedrückt; zwar nicht systematisch, wie in einem Lehrbuch, doch so, daß kein Gegenstand der Gesetzgebung von den in ihr befindlichen Bestimmungen ausgeschlossen ist. Sie enthält außer den nicht hierher gehörigen §§. 53, 55, 57 und 58, welche die Theilnahme der Stände an transitorischen Anordnungen in Beziehung auf den Staatshaushalt aussprechen, in den §§. 60, 64 und 65, Vorschriften über die Mitwirkung der Stände zu der eigentlichen Gesetzgebung, welche bei genauerer Beleuchtung nichts, was in die Sphäre derselben gehört, ausschließen. In den §§. 60 und 64 wird nämlich eine besondere Behandlungsart für gewisse Gattungen von Gesetzen festgesetzt, und hierauf im §. 65 im Allgemeinen ausgesprochen, daß zu allen andern, die Freiheit der Personen oder das Eigenthum der Staatsangehörigen betreffenden Gesetzen die Zustimmung der absoluten Mehrheit einer jeden der beiden Kammern erforderlich sei. Unter Gesetzen über Freiheit und Eigenthum sind aber alle Rechtsverhältnisse der Einzelnen unter sich und gegen den Staat begriffen, auch die Grundgesetze des Staatsorganismus selbst sind durch diese Bezeichnung nicht ausgeschlossen; sollten jedoch auch diese letztern nicht darunter verstanden werden wollen, so finden sie doch ihren Platz in dem §. 64, der von Gesetzen spricht, welche die Verfassungsurkunde ergänzen, erläutern, oder abändern.

Es erstreckt sich demnach auch nach den positiven Bestimmungen unserer Verfassung die Theilnahme der Stände an der Gesetzgebung auf alle Materien derselben, aber in anderer, nicht extensiver, sondern intensiver Beziehung ist diese Theilnahme dessen ungeachtet beschränkt, und zwar — außer dem ausschließenden Vorbehalt der Initiative für den Regenten, wovon hier nicht die Rede ist, nach dem §. 66, der Verfassungsurkunde.

- 1) Durch die Distinction zwischen eigentlichen Gesetzen und bloßer Verordnungen, sodann
- 2) durch die auch im Gebiet der erstern dem Regenten eingeräumte Befugniß, Provisorien zu erlassen.

Die Unterscheidung zwischen Gesetzen im engerm Sinn, zu welchen die Zustimmung der Stände erfordert wird, und Verordnungen, Ordonanzen, reglementarische Bestimmungen, welche der Executivgewalt allein überlassen bleiben, ist allen jenen Staatsverfassungen eigen, welche, wie die unsrige, auf die Erhaltung des monarchischen Princips in seiner Reinheit gebaut sind, und dem Geist derselben unstreitig angemessen, da der Regent in der ihm ausschließend vorbehaltenen Verwaltung und Vollziehung der Gesetze zu sehr beschränkt würde, wenn man der Volksrepräsentation eine directe Einwirkung auf Verordnungen, welche sich bloß darauf beziehen, einräumen wollte. Allein es läßt sich nicht verkennen, daß die Bestimmung der Grenzlinie zwischen Gesetzgebung und vollziehender Gewalt dadurch weit mehr erschwert wird, als wo mit etwas mehr Annäherung zu republicanischen Grundsätzen, wie in England, alle Verordnungen allgemeinen Inhalts dem Gebiet der erstern zugetheilt und der Bestimmung des Parlaments unterworfen sind.

Die Gesetzgebung theilt sich in die materielle, welche den Grund und Inhalt, die Bedingungen und Grenzen eines jeden Rechtsverhältnisses ausspricht, und die organische, welche bestimmt, wie dasselbe geltend gemacht werde. Auf dem Gebiet dieser letztern muß nothwendig eine Theilung geschehen, wo das Recht, Verordnungen zu erlassen, an die vollziehende Gewalt abgetreten werden soll, und darin liegt der schroffe Widerspruch der Partheien, daß die Nothwendigkeit dieser Theilung oft auf der einen wie auf der andern Seite verkannt worden ist.

Daß nicht mehr Alles das, was nach allgemeinen wissenschaftlichen Begriffen zur organischen Gesetzgebung gehört, zu jener die Theilnahme der Stände erfordernden Gesetzgebung in einem eingeschränktern Sinn gehören kann, sobald nicht nur der Vollzug selbst, sondern auch die Aufstellung allgemeiner Vorschriften für denselben dem Regenten allein vorbehalten, und eine Ordonanzbefugniß desselben in der Constitution selbst ausgesprochen ist, versteht sich von selbst, aber eben so wenig kann die ganze organische Gesetzgebung der ständischen Mitwirkung entzogen werden.

Man hat geglaubt, das Merkmal der Unterscheidung kurz und treffend durch die Bemerkung auszudrücken, daß die eigentliche Gesetzgebung (welche nach Ausschcheidung der Verordnungen für den landständischen Wirkungskreis übrig bleibt) festzusetzen habe, was geschehen soll, die vollziehende Gewalt hingegen, wie es geschehen solle. Allein wer kann verkennen, daß oft das Was ganz in dem Wie liegt? Die Zweifel sind dadurch nichts weniger als gelöst, und wenn man sich nur an ein solches unbestimmtes Kennzeichen zu halten hätte, so könnte man möglicher Weise von den meisten Gesetzen den we-

sentlichsten Theil ihres charakteristischen Gehalts abschälen, und sie in todte Buchstaben verwandeln; die Gesetzgebung könnte darauf beschränkt werden, in einigen allgemeinen Sätzen Aufgaben vorzulegen, deren ganze Lösung der vollziehenden Gewalt anheim fielen, und diese wäre die eigentliche Schöpferin der Gesetze. — Dies war nie, weder in der Theorie noch in der Praxis, die Meinung unserer Regierung, so wenig als das entgegengesetzte Extrem in der Tendenz der Stände liegen kann, aber wo es sich von Grundsätzen handelt, ist es nöthig zu zeigen, wohin die Consequenzen eines unrichtigen oder unbestimmten Ausdrucks derselben führen können. So viel ist wohl richtig, daß alle diejenigen organischen Bestimmungen, welche wesentlichen Einfluß auf den Charakter und die Wirkung eines Gesetzes haben, bei der Gesetzgebung selbst bleiben müssen, alle jene aber, welche, ohne hieran etwas zu ändern, bloß den richtigen Vollzug und die zweckmäßigste Art und Weise desselben beabsichtigen, der Ordonanzbefugniß anheimfallen.

Es läßt sich hiernach wohl eine Ausscheidungsregel aufstellen, aber keine solche, welche in ihrer Anwendung alles Urtheil über das, was in dem gegebenen Fall als wesentlich zu dem Gesetz gehörig zu betrachten sei, ausschliesse, und darum keine, welche zur Aufnahme in eine Verfassungsurkunde oder in eine authentische Auslegung derselben geeignet wäre.

Aus diesem Grund darf es auch nicht auffallen, daß, wie der Herr Berichterstatter in der zweiten Kammer richtig bemerkt, die Bestimmungen, welche man hierüber sowohl in unserer als in andern öffentlichen Constitutionen aufzufinden vermag, bei näherer Prüfung nur zu einer scheinbaren Auflösung der schwierigen Auf-

gabe führen konnten, und die häufig zur Sprache gebrachten Zweifel und Meinungsverschiedenheiten beweisen, wie schwankend und willkürlich die Begriffe sind, welche man mit den Ausdrücken Gesetz und Verordnung oft zu verbinden pflegt.

Folgendes dürfte nach dem bisher Gesagten in Collisionssälen zur Richtschnur dienen:

1) Alle Bestimmungen, wodurch Regeln des Rechts für das Verhältniß der Staatsangehörigen unter sich und gegen das Ganze aufgestellt werden, gehören in das Gebiet der Gesetzgebung; Vorschriften, wodurch keine Rechte und Pflichten begründet werden, gehören zu den der vollziehenden Gewalt überlassenen Verordnungen.

2) Da das monarchische Princip in unserer Verfassung erfordert, daß dem Regenten die vollziehende Gewalt unbeschränkt erhalten werde, so kann auch der Zweck, den bloßen Vollzug der Gesetze zu erleichtern und selbst zu verbessern, kein Gegenstand ständischer Einwirkung seyn, wenn es sich nicht von einer solchen Vollzugsmaßregel handelt, welche zugleich einen Einfluß auf den Charakter und die Wirkung des Gesetzes selbst hat.

3) Wo in den Vollzugsvorschriften eine wesentliche Garantie des Rechts liegt, gehört sie zur Gesetzgebung, wie z. B. die Organisation der Ziehungsbehörde, welcher nach dem neuesten Conscriptiionsgesetz ein Arbitrium bei Dienstbefreiungen übertragen ist.

Nicht minder als diese allgemeinen Regeln, welche in ihrer Anwendung der Willkühr nicht allen Spielraum entziehen können, wird das sich allmählig bildende Herkommen in der Folge zur Richtschnur in einzelnen Fällen dienen können; damit es aber dazu bald brauchbar

werde, ist Consequenz in dem Verfahren durchaus nothwendig. Dieß führt auf eine weitere Regel, nämlich, daß alles dasjenige, was einmal auf dem Wege der Gesetzgebung festgesetzt worden ist, auch in der Folge als der Sphäre derselben angehörig betrachtet werde, und umgekehrt.

Ich gehe nunmehr zu den provisorischen Gesetzen über, deren Erlassung dem Regenten nach dem §. 66 der Verfassungsurkunde in dringenden Fällen, ohne vorausgangene Beistimmung der Stände, vorbehalten ist. Es können theils solche seyn, die ausdrücklich nur als Provisorien verkündet worden sind, theils solche, die ihrer Natur nach in diese Classe gehören, wenn auch diese Eigenschaft in der Verkündung nicht ausgedrückt worden ist.

Die erste bis jetzt nicht erörterte Frage wäre eigentlich: in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen die Erlassung solcher Provisorien ohne ständische Mitwirkung statt finden könne? Allein hierüber spricht sich unsere Verfassungsurkunde schon bestimmt genug aus, in den Worten: „Er (der Großherzog) erläßt auch solche ihrer Natur nach zwar zur ständischen Berathung geeignete, aber durch das Staatswohl dringend gebotene Verordnungen, deren vorübergehender Zweck durch jede Verzögerung vereitelt würde.“

Es wird sich zwar auch hier des Worts „Verordnung“ bedient. Zur Beseitigung einer Verwechslung mit den vorhin erwähnten Verordnungen, welche dem Regenten ohne Mitwirkung der Stände für sich allein vorbehalten sind, ist sich aber gegenwärtig zu halten, daß nunmehr von solchen Vorschriften und Anordnungen die Rede ist, welche ihrem Gegenstande nach zur Mitwirkung der

Stände geeignet wären, mithin in den Kreis der Gesetzgebung gehören.

Zu ihrer Erlassung ohne diese Mitwirkung wird erfordert, daß dieselben durch das Staatswohl dringend geboten seien, und ihr Zweck durch jede Verzögerung, d. h. durch die Verschiebung auf den nächsten Landtag, vereitelt würde. Es wird hier auch nur von vorübergehenden Zwecken gesprochen, allein mit diesem Beisatz ist es wohl nicht buchstäblich zu nehmen, denn es können auch solche gesetzliche Bestimmungen unverschieblich werden, welche gleichwohl auf längere Dauer berechnet sind, und das Wort: „vorübergehend“ kann nur die Bedeutung haben, daß sie einstweilen nur provisorisch auf die Zwischenzeit bis zur nächsten Versammlung der Stände erlassen werden, wo sie alsdann als definitive Gesetze bestätigt werden, oder, wenn ihr Zweck wirklich als vorübergegangen erkannt wird, ihre Wirksamkeit verlieren.

Durch diese Bestimmungen wird deutlich die einseitige Erlassung aller solchen gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen, welche, ohne das Staatswohl zu beeinträchtigen, auf die nächste Ständeversammlung verschoben werden können, und man würde sich mit Recht über eine zu große Ausdehnung dieses Rechts, Provisorien zu erlassen, beschweren, wenn ohne Zweck und Nothwendigkeit Anordnungen in der Gesetzgebung auf diesem außerordentlichen Wege vorgenommen würden, — gleichsam in der Zerstreung — ohne daran zu denken, daß dazu nunmehr, seitdem die Verfassungsurkunde in Wirksamkeit getreten ist, die Mitwirkung der Stände erfordert wird. In einem solchen Falle wäre aber den Kammern in dem §. 67 der Verfassungsurkunde zugesichert, daß auf ihre gegründete Beschwerde Verordnungen, wo,

rin Bestimmungen eingeflossen sind, durch welche sie ihr Zustimmungsbrecht für verletz erachten, außer Wirksamkeit zu setzen seien.

Eine weitere Frage ist: wie lange behalten die in den Wirkungsbereich der Gesetzgebung einschlagenden Verordnungen, welche von der Regierung allein, in der Zwischenzeit von einem Landtage zum andern erlassen worden sind, ihre verbindende Kraft?

Es liegt in dem Begriff solcher Provisorien, und in den Bestimmungen, welche hierüber in dem §. 66 der Verfassungsurkunde enthalten sind, daß der Grund, aus welchem sie ausnahmsweise und gegen die Regel, ohne Zustimmung der Stände von der Regierung erlassen werden, kein anderer sein darf, als weil dadurch einem Bedürfnis in der Gesetzgebung, welches nicht ohne Nachtheil bis zum nächsten Landtag unberücksichtigt bleiben könnte, einstweilen abgeholfen wird, und daß also eigentlich nach strenger Consequenz, weil dieser Grund aufhört, sobald die Stände wieder versammelt sind, angenommen werden muß, daß, wenn sie alsdann dieser nicht zur verfassungsmäßigen Bestätigung als permanente Gesetze oder doch auf eine längere Dauer vorgelegt werden, ihre Gültigkeit als erloschen, ihr vorübergehender Zweck als erfüllt anerkannt sei, — sie mögen nun ausdrücklich als provisorische Anordnungen betrachtet worden seyn, oder ihrer Natur nach in Gemäßheit der Verfassungsurkunde als anticipirte Gesetzgebung nichts anders seyn können. Da nun, so lange die Landstände noch versammelt sind, bis zum wirklichen Schluß eines Landtags immer noch angenommen werden muß, daß ein solches Provisorium denselben von der Regierung vorgelegt, oder von ihnen selbst darnach gefragt, und die Vorlage veranlaßt werden könne, so

kann
dies
Pro
I
Pro
tags
in d
auf
die
hat.
eige
den
beze
den
dem
Bei
Kan
fort
ohn
verg
gege
vern
bar
stän
verf
elud
I
Ges
erla
Da
lass
kein
und
1

kann auch erst beim Schluß eines Landtags der Termin dieser Möglichkeit als abgelaufen, die Gültigkeit eines Provisoriums als erloschen betrachtet werden.

Indessen wird doch diese Ansicht, nach welcher diese Provisorien nach dem Schlusse des nächstfolgenden Landtags ihre Gültigkeit und verbindende Kraft verlieren, in dem Commissionsbericht an die zweite Kammer blos auf diejenigen Verordnungen (Gesetze) beschränkt, welche die Regierung selbst nur als provisorisch erlassen erklärt hat. Obgleich der Charakter gesetzlicher Anordnungen eigentlich nicht von dem Umstand abhängig gemacht werden kann, ob sie in ihrer Fassung selbst als provisorisch bezeichnet worden sind oder nicht, so kann man doch bei denjenigen, welche diese Bezeichnung nicht enthalten, in dem Fall, wo ihre Vorlage zum Behuf der ständischen Beistimmung, sowohl von der Regierung als von den Kammern übersehen worden wäre, ersterer das Recht sie fortbestehen zu lassen, um so mehr zugestehen, als sie ja ohnehin, sobald ein Landtag geschlossen ist, ein solches vergessenes Provisorium wieder erneuern könnte. Dagegen versteht sich von selbst, daß ein von den Kammern verworfenes Provisorium außer dem Fall einer offenkundigen gänzlichen Veränderung der veranlassenden Umstände nicht wieder erneuert werden kann, ohne ihre verfassungsmäßige Theilnahme an der Gesetzgebung zu eludiren.

Das Recht der Kammern, die Vorlage provisorischer Gesetze, welche die Regierung ohne ihre Mitwirkung erlassen hat, zu verlangen, um sie entweder auf längere Dauer zu bestätigen, oder sie außer Wirkung setzen zu lassen, kann keiner Verjährung unterliegen, da diese keine verfassungsmäßige Entstehungsart für Gesetze ist, und es kann daher auch jetzt noch ohne Zweifel die nach-

trägliche Vorlage solcher Provisorien von der Zeit an, da die Verfassung in Wirksamkeit getreten ist, verlangt werden. Dieser Anfangstermin ist aber nicht der Tag, an welchem die Verfassungsurkunde unterzeichnet worden ist, sondern nach dem Wortlaut des §. 82 derselben, die Eröffnung des ersten Landtags. — Eine andere Frage ist es aber, ob es zweckmäßig sei, von diesem Recht in seinem ganzen Umfange Gebrauch zu machen, und dieß führt nun noch zur speciellen Untersuchung der seither von der Regierung erlassenen, nicht bereits wieder aufgehobenen Provisorien.

Die Aufstellung eines vollständigen und zuverlässigen Verzeichnisses aller von der Regierung seit Eröffnung der ersten Ständeversammlung erlassenen Verordnungen, welche den Charakter provisorischer Gesetze tragen, wäre eine Arbeit, welche eine von andern Aufträgen entbundene Commission auf lange Zeit beschäftigen würde; daß diejenige, welche Sie, Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren! auf die von der zweiten Kammer erhaltene Mittheilung in den letzten Tagen unserer Versammlung mit deren Begutachtung beauftragt haben, hiezu keine Zeit finden konnte, bedarf keines weitläufigen Beweises. Sie mußte sich daher an jene Aufzählungen halten, welche der Herr Proponent in der zweiten Kammer, theils schon im Jahr 1825, theils auf dem gegenwärtigen Landtage in der Sitzung vom 20ten März d. J. als Beispiele, folglich mit Verwahrung gegen den Anspruch auf Vollständigkeit, vorgelegt hat. Sie sind zur Uebersicht und mit Hinweglassung jener schon im Jahr 1825 angeführten Provisorien, welche durch spätere Verfügungen wieder aufgehoben worden sind, in der Beilage dieses Vortrags zusammengestellt.

So wenig auf der einen Seite die Vollständigkeit

dieses Verzeichnisses verbürgt werden kann, so wenig können auf der andern Seite, nach der Ansicht Ihrer Commission, alle jene Verordnungen, welche darin aufgezählt sind, als provisorische Gesetze betrachtet werden, welche einer Bestimmung der Stände bedürfen. So ist unter Nr. 6 (des in unserer Commission zusammengezogenen Verzeichnisses) eine authentische Interpretation des Landrechtsart. 620, vom 9. März 1819, Regierungsblatt Nr. X., angeführt, welche älter ist, als die Eröffnung der ersten Ständeversammlung, mit welcher die Verfassung in Wirksamkeit getreten ist; unter Nr. 8, 10 und 11 werden eine am 26. November 1820 über das Verfahren in erster Instanz erlassene Verordnung, desgleichen zwei Verordnungen des Großherzoglichen Justizdepartements vom 7. Februar und 29. September 1821 über die Competenz des Oberhofgerichts bei Recursen gegen hofgerichtliche Straferkenntnisse aufgezählt, welche sich nicht im Regierungsblatt finden, daher nicht als Gesetzverkündungen betrachtet werden können. Die unter Nr. 19 enthaltene Verordnung im Regierungsblatt Nr. XXIX. vom Jahr 1824, welche bloß die Bekanntmachung der gegen Staatsdiener ausgesprochenen Bestrafungen anordnet, kann nicht als Gegenstand der Gesetzgebung angesehen werden. Unter den neuern, seit dem Jahr 1825 erlassenen Verordnungen, sind unter Nr. 32 und 33 zwei Bekanntmachungen im Regierungsblatt Nr. XV. vom Jahr 1826 und Nr. III. vom Jahr 1827 angeführt, welche bloß die Bedingungen enthalten, unter welchen der Großherzogliche Domänenfiscus die Modification seiner Erb- und Schupflichen gestattet, welches in Ermanglung eines Ablösungsgesetzes, von der Willkühr der Domänenadministration abhängt.

Was die Edicte in Betreff der standes- und grundherrlichen Rechtsverhältnisse betrifft, so enthalte ich mich hier aller Bemerkungen hierüber, da diese Edicte von der zweiten Kammer zum Gegenstand einer besondern Adresse gemacht worden sind, welche in der unstrigen einer eignen Commission zugewiesen worden ist.

Das provisorische Gesetz vom 12. Februar 1821, Regierungsblatt Nr. III., in Betreff der Beförderung der Privatwaldungen, ist aus dem Grund nicht zum Gegenstand einer besondern Mittheilung gemacht worden, weil die zweite Kammer sich bei der Erklärung eines Herrn Regierungscommissärs, daß hierüber, wo möglich noch auf dem gegenwärtigen Landtage ein Gesetzentwurf vorgelegt werden würde, beruhigt hat. Die Erfüllung dieser Zusage scheint nun freilich nicht mehr möglich geworden zu seyn, und gegenwärtig ist es in jedem Falle zu spät, sich damit weiter zu beschäftigen; man wird sich daher auch in dieser hohen Kammer mit der Anerkennung, daß dieser wichtige Gegenstand zu einer Vorlage an die Stände geeignet sei, und mit der Versicherung begnügen müssen, daß dieß geschehen werde, sobald die Umstände es gestatten.

Jene Provisorien, welche die Zoll- und Accisordnung, so wie die sich darauf beziehenden Strafbestimmungen betreffen, sind in der zweiten Kammer abgesondert behandelt worden, und da hierüber eigene Mittheilungen an die erste Kammer gekommen sind, so ist hier nicht der Ort, davon zu sprechen.

Dasselbe gilt von der Verordnung unter Nr. 9, in Betreff der Reisenden für Frankfurter Handelshäuser, bei welcher übrigens, wenn sich hier darauf einzulassen wäre, die Eigenschaft eines provisorischen Gesetzes vielleicht

in Zweifel gezogen werden könnte, und von jener über die Hundstapen unter Nr. 38.

Nach Abzug aller dieser, theils nicht als provisorische Gesetze zu betrachtenden, theils zu separater Behandlung ausgeschiedener Verordnungen bleiben daher nur noch folgende übrig:

1) Diejenigen, welche Gegenstände des Civilrechts betreffen, nämlich die Verordnung vom 19. August 1819 Regierungsblatt Nr. XXIII., Aufhebung des Landrechtssatzes 2154, wegen Eintragung der Vorzugs- und Unterpandsrechte betreffend.

Vom 8. Juni 1820, Regierungsblatt Nr. X., die (sich übrigens von selbst verlebende) Einführung des Landrechts in der Grafschaft Hohengeroldseck betreffend.

Vom 4. April 1824, Regierungsblatt Nr. VIII., über das Verfahren der Gerichte bei Meinungsverschiedenheit der Aerzte in Criminalsachen.

Vom 13. August 1824, Regierungsblatt Nr. XIX., die Erneuerung der Veraine über Bodenzinse und Gülten betreffend.

Vom 27. October 1825, Regierungsblatt Nr. XXVII., Erläuterung des Landrechtssatzes 2098 a, das Vorzugsrecht von Hoheitsabgaben betreffend.

Vom 17. Mai und 18. October 1827, Regierungsblatt Nr. XII. und XXVI., das Verfahren in bürgerlichen Streitsachen betreffend.

Hinsichtlich dieser Provisorien kann nur die bereits von dem Herrn Berichterstatter in der zweiten Kammer gemachte Bemerkung bestätigt werden, daß Vorschriften, welche in das Civilrecht einschlagen, nur äußerst selten provisorisch in der Zwischenzeit von einem Landtage zum andern nöthig werden können, und daß es in keinem andern Fach der Gesetzgebung so bedenklich sei, so oft

und rasch zu wechseln, als in diesem, daher zu wünschen seie, daß in diesem Fache in Zukunft der Fall wenig mehr vorkommen möge.

Uebrigens gilt auch von dieser Gattung von Provisionen ganz besonders die weitere Bemerkung desselben Herrn Berichtstatters, daß sie sich schon zu tief und mannigfaltig mit allen Verhältnissen des bürgerlichen Lebens verschlungen haben, als daß von einer Abänderung oder Aufhebung derselben, ohne besondern, hier nicht vorhandenen Grund, die Rede werden könnte. Es wäre daher die für den gegenwärtigen Landtag obnehin nicht mehr mögliche nachträgliche Vorlage derselben zur Berathung in den Kammern ganz überflüssig.

2) Die Verordnung vom 5. August 1824, Regierungsblatt Nr. XVII., über den Vollzug des Gesetzes wegen Aufhebung der Leibeigenschaftsabgaben. Diese Verordnung enthält zwar Manches, was von dem Gesetz selbst, dessen Vollzug es betrifft, wieder abweicht, und Einiges, wogegen sich wohl nicht ungegründete Bemerkungen machen ließen, allein da die Sache als abgethan zu betrachten ist, und die Ausscheidung der als von der Leibeigenschaft herrührend aufgehobenen Abgaben, so wie die Anweisung der Entschädigung an die Berechtigten, auf welche sich die Abweichungen dieser Verordnung von dem Gesetz des Jahrs 1820 hauptsächlich beziehen, hiernach bereits erfolgt ist, so wäre es keineswegs rätlich, hierauf wieder zurück zu kommen.

3) Die Verordnung vom 8. März 1821, Regierungsblatt Nr. VI., über den Hausirhandel, enthält bloß Strafbestimmungen für die Uebertretung der in diesem Betreff bereits früher bestandenen Gesetze und Verordnungen, wozu selbst die in den landständischen Verhandlungen des Jahrs 1820 geäußerten Wünsche Ver-

anlassung gegeben haben, und es ist daher kein besonderer Grund vorhanden, eine nochmalige Erörterung derselben zu veranlassen.

4) Die Verordnung vom 23. August 1821, Regierungsblatt Nr. XIV., die Einführung der Bürgerausschüsse betreffend, ist nur auf den in der zweiten Kammer der Stände geäußerten Wunsch, einen Titel des Gesetzentwurfs über die Gemeindeordnung, worüber die weitläufigen und mehrmals wieder angeknüpften Verhandlungen bisher zu keinem Resultat geführt haben, provisorisch zum Vollzug gebracht, oder vielmehr der Vollzug angeordnet worden, und es kann bei diesem Provisorium ohne Bedenken so lange sein Bewenden behalten, bis endlich einmal ein definitives Gesetz über die Gemeindeverfassung überhaupt, oder einzelne Theile derselben zu Stande kommen wird.

Aus dem hier Gesagten ergibt sich also, daß bei allen hier aufgezählten Provisorien, mit Abstrahirung von jenen, über welche in der zweiten Kammer eine separate Verhandlung eingeleitet worden, und mit welchen sich daher die gegenwärtige Berichtserstattung nicht zu befassen hat, kein Grund vorhanden ist, dieselbe durch eine von der Regierung zu erbittende Vorlage zum Gegenstande einer besondern nachträglichen Prüfung und Erörterung in den Kammern zu machen, und es wird daher allerdings genügen, wenn im Allgemeinen — so wohl zur Wahrung des Princip's der verfassungsmäßigen Mitwirkung der Stände, als zur Beseitigung aller möglichen Zweifel gegen ihre volle und fortwährende Gültigkeit, die Anerkennung derselben von Seiten der Kammern ausgesprochen wird.

Allein über die Art, wie solches geschehen solle, kann noch ein Zweifel entstehen. Die zweite Kammer hat

hierzu den Weg einer Adresse gewählt, in welcher Sr. Königliche Hoheit unterthänigst gebeten werden sollen, die nachträgliche Beistimmung der Stände durch das Regierungsblatt verkünden zu lassen. Ihre Commission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! glaubte dagegen, daß es nicht nur im Allgemeinen genügen würde, diese Beistimmung in das Protocoll der ständischen Verhandlungen niederzulegen, ohne der Regierung eine besondere Bekanntmachung hierüber zuzumuthen, sondern, daß insbesondere hinsichtlich der ältern, schon vor dem letzten Landtage vom Jahr 1825 erlassenen Provisorien eine solche Verkündung bei dem bisherigen Stillschweigen der Kammern etwas zu spät kommen würde.

Besser wird es seyn, wenn die Stände künftig gleich bei Eröffnung eines Landtags ihre Aufmerksamkeit auf die in der Zwischenzeit erlassenen Provisorien richten, und diesmal ihre etwas verspätete Sorgfalt auf die Rettung des Princips beschränken.

Zu diesem Bedenken gegen den Inhalt des mitgetheilten Adresseentwurfs überhaupt, kommt noch der besondere Umstand, daß in derselben, außer der im Allgemeinen ausgesprochenen Bestätigung der vor dem Landtage von 1825 erlassenen Provisorien, noch einige derselben namentlich angeführt sind, welche nach den vorhin vorgetragenen Bemerkungen nicht hierher gehören dürften, nämlich die Verordnung vom 9. März 1819, welche vor dem Eintritt des ständischen Mitwirkungsrechts erlassen worden ist, und die nur in scriptis erlassenen Verordnungen vom 26. November 1820, vom 7. Februar und vom 29. September 1821, über deren Eigenschaft sich wenigstens die Commission, in Ermanglung aller nähern nicht mehr möglich gewesenem Aufklärung nicht auszusprechen wagt. Mitthin kann sie,

auch abgesehen von dem Zweifel, ob überhaupt die Bitte um Bekanntmachung der ständischen Beistimmung im Regierungsblatt der Lage der Sache ganz angemessen sei, selbst dem Wortlaut ihrer Fassung nicht vollständig beispflichten, und muß daher Ihnen, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! anheimstellen, ob Sie dessen ungeachtet den Beitritt zu der von der zweiten Kammer mitgetheilten Adresse zu beschließen, oder sich auf eine nachträgliche Anerkennung der in Frage stehenden Provisorien, in so fern sie einer solchen bedürfen, durch einen in das Protocoll niederzulegenden Beschluß zu beschränken für gut finden.

Beispiele von Provisorien

angeführt in der Motion des Abgeordneten Duttlinger in der Sitzung vom 20. März 1828.

1 bis 23. Von den in der Sitzung vom 12. Mai 1825 angeführten 38 Provisorien alle, mit Ausnahme von Nr. 1, 3, 8, 13, 16, 17, 18, 20, 21, 22, 24, 26, 31, 33, 34, welche 15 letztere Provisorien durch spätere Gesetze oder Provisorien wieder außer Wirksamkeit gesetzt wurden.

Dieses sind folgende:

- 1) Das Gesetz vom 8. Juni 1820 (verkündet im Regierungsblatt Nr. 10) wegen Einführung des neuen Landrechts in der Herrschaft Hohengeroldseck.
- 2) Das provisorische Gesetz vom 12. Februar 1821 (verkündet im Regierungsblatt Nr. 3) die Beförderung der Privatwaldungen betreffend.
- 3) Gesetz über die Bestrafung der Postportodestrau-

- dation (Regierungsblatt vom Jahr 1821 Nr. 3) wodurch Strafen des 20fachen Betrags, ferner arbiträre Strafen von 10—30 Reichsthaler gedroht und die untersuchende und entscheidende Behörde bestimmt wird. 12)
- 4) Gesetz vom 8. März 1821 über den Hausirhandel, Regierungsblatt Nr. 6. 14)
- 5) Gesetz vom 23. August 1821, über die Bürgerauschüsse, Regierungsblatt Nr. 14. 15)
- 6) Authentische Erklärung des Artikels 620 des neuen Landrechts, die Nutznießung, insbesondere die Nutznießung der Eltern betreffend, Regierungsblatt vom Jahr 1810 Nr. 10. 16)
- 7) Gesetz vom 19. August 1819 (Regierungsblatt Nr. 23) wodurch der Artikel 2154 wegen Eintragung der Unterpfands- und Vorzugsrechte provisorisch aufgehoben wird. 17)
- 8) Die am 26. November 1820 (im Bezirk des Mannheimer Hofgerichts) erlassene Verordnung über das Verfahren in erster Instanz, bis zum Erscheinen einer Untergerichtsordnung. 18)
- 9) Gesetz über die Rechtsverhältnisse der reisenden Frankfurter Handelsleute, wodurch denselben alles Anbieten oder Feilbieten ihrer Waaren und Muster bei einer Strafe von 10 bis 100 Thalern untersagt worden (verkündet am 9. Mai 1820 Regierungsblatt Nr. 8. 19)
- 10) Gesetz über die Competenz des Oberhofgerichts bei Recursen gegen hofgerichtliche Straferkenntnisse, vom 7. Februar 1821. 20)
- 11) Gesetz vom 29. September 1821 über den nämlichen Gegenstand, beide gegeben vom Großherzoglichen obersten Justizdepartement. 21)
- 22)
- 23)
- 24)

- 12) Verordnung über den Rechtszug in Straßengeld- defraudationsfachen vom 2. März 1824, Regierungsblatt von 1824 Nr. 5.
 - 13) Ueber das Verfahren der Gerichte bei Verschiedenheit der Meinungen der gerichtlichen Aerzte in Criminalsachen, vom 1. April 1824 Regierungsblatt Nr. 8.
 - 14) Ueber die Competenz des Oberhofgerichts in Zoll- und Accisdefraudationsfachen, vom 1. Juli 1824, Regierungsblatt Nr. 14.
 - 15) Ueber die Entschädigungen für aufgehobene Leibeigenschaftsgefälle, vom 5. August 1824, Regierungsblatt Nr. 17. (Abänderungen und Nachträge zum Gesetz vom 5. October 1820 enthaltend).
 - 16) Ueber die Verainseneruerungen über Gülten und Bodenzinse, vom 13. August 1824, Regierungsblatt Nr. 19.
 - 17) Abänderungen der Zollstrafgesetzgebung enthält das Regierungsblatt vom Jahr 1824, Nr. 24.
 - 18) Abänderungen der Accisstrafgesetzgebung dasselbe Blt.
 - 19) Ueber Bekanntmachung der gegen öffentliche Diener gefällten richterlichen Straferkenntnisse, Regierungsblatt Nr. 29.
 - 20) Edict über die standesherrlichen Rechtsverhältnisse, vom 8. Jänner 1824.
 - 21) Edict über die staatsrechtlichen Verhältnisse des ehemaligen unmittelbaren Adels, Regierungsblatt Nr. 11.
 - 22) Edict über die staatsrechtlichen Verhältnisse des landssässigen Adels, Regierungsblatt Nr. 11.
 - 23) Edict über die staatsrechtlichen Verhältnisse der Standesherrn, Regierungsblatt Nr. 15.
- Dazu kommen nun noch:
- 24) Die spätern Standesherrlichkeitsedict.

- 25) Authentische Interpretation des Landrechtsatzes 2098a über den Anfang des Vorzugsrechts der Hoheitsabgaben, Regierungsblatt von 1825 Nr. 27.
- 26) Abschaffung der Confiscationsstrafe bei Zolldefraudationen, Regierungsblatt von 1826 Nr. 2.
- 27) Verordnung über Aufhebung des Art. 104 der Accisordnung, des Art. 15 der Ohngeldsordnung, Regierungsblatt von 1826 Nr. 17.
- 28) Verordnung in gleichem Betreff, im nämlichen Regierungsblatt vom 8. und publicirt den 27. Juni.
- 29) Dazu die authentische Interpretation vom 5. December 1826, Regierungsblatt von 1827 Nr. 2.
- 30) Strafgesetz gegen Einschwärzung fremder Weine, Regierungsblatt von 1826 Nr. 26 und
- 31) authentische Interpretation dieses Gesetzes, Regierungsblatt von 1827 Nr. 22.
- 32) und 33) Die Verordnung vom 11. Mai 1826 (Regierungsblatt Nr. 15) und vom 11. Jänner 1827 (Nr. 3) über Allodification der Schupf- und Erblehen.
- 34) Provisorien über das Verfahren in bürgerlichen Streitsachen, Regierungsblatt von 1827 Nr. 12.
- 35) Provisorische Abänderung des vorstehenden Provisoriums, Regierungsblatt von 1827 Nr. 26.
- 36) Provisorium, wodurch Fuhrn, womit Getreide und Wein von einem Ort des Inlands an einen Ort des Inlands oder Auslands gebracht werden soll, vom Straßengeld befreit werden, Regierungsblatt von 1827 Nr. 13.
- 37) Verordnung über die Erhöhung des Eingangszolls vom Wein von 1 fl. 30 fr. auf 6 fl., vom 26. Juli 1827, Regierungsblatt Nr. 16.
- 38) Verordnung des Ministeriums des Innern, die Hundstapen betreffend.

Unterbeilage zu Ziffer 100.

Durchlauchtigster Großherzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Die bei den Gerichtshöfen des Landes angestellten Sachwalter sind an und für sich von der Theilnahme an dem wohlthätigen Institut der allgemeinen Civildieners-Wittwencasse ausgeschlossen. Mancherlei Betrachtungen sprechen jedoch dafür, ihnen diese Theilnahme zu erlauben, wäre es auch nur als Compensation für nicht wenige Officialgeschäfte, zu deren unentgeltlicher Besorgung sie gesetzlich verpflichtet sind.

Die treu gehorsamste zweite Kammer der Ständeversammlung erachtet selbst einigen Zuschuß aus Staatsmitteln, wodurch ihnen die Erfüllung der statutenmäßigen Verpflichtungen erleichtert würde, für wohl begründet, und richtet hiernach an Eure Königliche Hoheit die unterthänigste Bitte:

daß Allerhöchstdieselben geruhen möchten, die Aufnahme der obergerichtlichen Sachwalter zur allgemeinen Civildieners-Wittwencassen in ähnlicher Weise gnädigst einleiten zu lassen, wie solches hinsichtlich

der Bezirks-Sanitätsbeamten wegen ihres Prager-
ertrags unlängst der Fall gewesen ist.

Karlsruhe, am 10. Mai 1828.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten
Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:

Folly.

Die Secretäre:

M. L. Grimm.

v. Fischer.

Unterbeilage zu Ziffer 101.

Durchlauchtigster Großherzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Zu den verwerflichsten aller Zehntgattungen gehört wohl
der in manchen Gegenden des Großherzogthums zur Zeit
noch bestehende Blutzehnte. Er hat etwas Gehässiges für
denjenigen, der ihn bezieht, hauptsächlich, weil er viel-
fach einen Bestandtheil geistlicher Pfründen bildet, und
drückt das landwirthschaftliche Gewerbe, indem er nach-
theilig auf die Viehzucht wirkt.

Die treu gehorsamste zweite Kammer der Stände-
sammlung glaubte deshalb diesen Gegenstand wiederholt
in Berathung ziehen zu müssen, und vereinigte sich hier-
bei in dem Beschluß:

Wler und zwanzigste Sitzung vom 11. Mai. 239

Eure Königliche Hoheit unterthänigst zu bitten, alle
Höchstero Regierung verfassungsmäßig zu Gebot ste-
hende Mittel anzuwenden, um das Aufhören des Blut-
zehntens in der nächsten Zukunft zu bewirken, und
in so fern diese Mittel etwa in den Kreis der Gesetz-
gebung gehören sollten, den Kammern die nöthigen
Vorschläge allergnädigst machen zu lassen.

Karlsruhe den 10. Mai 1828.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten
Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:

Folly.

Die Secretäre:

H. L. Grimm.

v. Fischer.